

Iris Stahlke

Häusliche Gewalt – Forschungsstand

Verlag Barbara Budrich

Opladen • Berlin • Toronto 2022

Der Aufsatz *Häusliche Gewalt – Forschungsstand* von Iris Stahlke steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution- Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Speicherung, Vervielfältigung und Bearbeitung unter Angabe der Urheber*innen, Rechte, Änderungen und verwendeten Lizenz.

Der Aufsatz ist erschienen in:

Behrmann, Andrea/Rickenbrauk, Klaus/Stahlke, Iris/Temme, Gaby (Hrsg.) (2022):
Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung. Opladen: Verlag Barbara
Budrich.



Dieser Beitrag steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (<https://doi.org/10.3224/84742587.46>).

ISBN 978-3-8474-2587-8

DOI 10.3224/84742587.46

Häusliche Gewalt – Forschungsstand

Iris Stahlke

1 Einleitung

Häusliche Gewalt hat viele Erscheinungsformen. Nachdem zur Einführung zunächst einige Definitionen mit unterschiedlichen Fokussen angeführt werden, soll im vorliegenden Beitrag ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand zum Phänomen der Häuslichen Gewalt im europäischen und insbesondere im deutschsprachigen Raum gegeben werden. Es wird im Weiteren auf Gewalthandlungen, -folgen und Unterstützungsangebote eingegangen. Es erfolgt eine Bezugnahme auf Psychosoziale Prozessbegleitung als Unterstützungsangebot für von Häuslicher Gewalt betroffene Menschen und im Fazit wird ein Ausblick auf mögliche Verbesserungen gegeben.

Der Schwerpunkt der Forschung und Praxis zu Häuslicher Gewalt liegt bisher auf der Konstellation weibliche Verletzte und männlicher Misshandler. Dadurch ergibt sich zwangsläufig, dass nachfolgend diese Konstellation den Ausgangspunkt der Darstellung in diesem Beitrag bildet. Hiermit sollen gleichgeschlechtliche Beziehungen, durch Misshandlerinnen verletzte männliche Personen, Inter- und Transpersonen sowie Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen, nicht ausgeblendet werden. Entsprechende Forschungs- und Praxisperspektiven sind in jüngerer Zeit in Deutschland eröffnet worden, aber noch nicht vollständig abgeschlossen. Eine Pilotstudie von Jungnitz et al. (2007) stellt dazu die bislang aktuellsten Ergebnisse heraus. Laut Schröttle (2020, S. 39) kann ein Datenvergleich dieser Pilotstudie mit der ersten Frauenstudie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ 2004b) darauf verweisen „dass Männer etwa gleich häufig wie Frauen mindestens einmal eine körperlich aggressive Handlung durch einen Partner oder eine Partnerin erlebt haben, allerdings sehr selten von schwerer, bedrohlicher und wiederholter Gewalt betroffen waren.“ Kavemann (2009, S. 47) ergänzt: „Die Gewaltausübung von Frauen gegen Männer, mit denen sie zusammenleben, ist empirisch belegt: Sie ist verhältnismäßig häufig, sie verursacht verhältnismäßig selten Verletzungen und löst auch verhältnismäßig selten Angst aus.“

2 Definitionen Häuslicher Gewalt

Zur Einführung in die Thematik der Häuslichen Gewalt oder auch Partnerschaftsgewalt soll zu Beginn ein Überblick über verschiedene Definitionen gegeben werden.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beschreibt folgende Formen von Partnerschaftsgewalt: „*Intimate partner violence* refers to behaviour by an intimate partner or ex-partner that causes physical, sexual or psychological harm, including physical aggression, sexual coercion, psychological abuse and controlling behaviours.“ (WHO 2021 Introduc-

tion, o.S.). Die „Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen“ der United Nations (UN) aus dem Jahr 1993 nimmt in Artikel 1 besonders die geschlechtsbezogene Gewalt in den Fokus:

„Im Sinne dieser Erklärung bedeutet der Ausdruck „Gewalt gegen Frauen“ jede gegen Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder privaten Bereich.“¹

Die im Jahr 2011 vom Europarat verabschiedete EU-Opferschutzrichtlinie (sog. Istanbul-Konvention) unterstützt die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und definiert Gewalt gegen Frauen in Artikel 3 u.a. als Menschenrechtsverletzung sowie als Ausdruck und Ursache von Machtasymmetrien:

„Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

a wird der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;

b bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;

c bezeichnet der Begriff „Geschlecht“ die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht;

d bezeichnet der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft;

e bezeichnet der Begriff „Opfer“ eine natürliche Person, die Gegenstand des unter den Buchstaben a und b beschriebenen Verhaltens ist;

f umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren.“

(Council of Europe 2011)

In der bislang einzigen EU-weiten Erhebung zum Phänomen der Gewalt gegen Frauen durch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (kurz: FRA) aus dem Jahr 2014 wird Gewalt gegen Frauen ebenfalls als ein Verstoß gegen Grundrechte definiert: „Gewalt gegen Frauen – hierzu gehören Straftaten mit unverhältnismäßigen Auswirkungen auf Frauen, wie sexuelle Übergriffe, Vergewaltigung und „häusliche Gewalt“ – ist ein Verstoß gegen die Grundrechte von Frauen in Bezug auf Würde, Gleichheit und Zugang zur Justiz“ (FRA 2014a, S. 7).

1 <https://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar48104.pdf>. Zugegriffen: 16. Dezember 2021.

Der Begriff der Häuslichen Gewalt betrachtet aus psychologischer Perspektive bezeichnet alle Formen körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt zwischen Erwachsenen, die sich durch eine Partnerschaft miteinander verbunden fühlen oder gefühlt haben (Kindler 2006). Hirigoyen (2006) hat in ihrer psychologischen Analyse folgende Gewaltformen von Partnerschaftsgewalt bestimmt: seelische Gewalt (und implizit Isolierung), körperliche Übergriffe, sexuelle Gewalt und ökonomische Gewalt. Zusätzlich nimmt sie noch Stalking und Mord als spezielle Gewalthandlungen auf. Laut Stahlke (2018) ist zu diskutieren, ob das Phänomen der Isolation der Partnerin wie bei Hirigoyen in die Kategorie der psychischen Gewalt oder nach Wieners und Hellbernd (2000) in den Bereich der sozialen Gewalt eingeordnet werden sollte. Vermutlich treffen beide Gewaltformen auf das „Abschneiden“ jeglicher (Freundschafts-)Kontakte zu. Mit Wieners und Hellbernd (2000) kann in diesem Kontext der Begriff der „sozialen Gewalt“ eingeführt werden. Dieser ist insbesondere wichtig, da sich im Begriff der sozialen Gewalt ein wichtiger Hinweis auf die Problematik der Flucht aus einer Gewaltbeziehung finden lässt: die Isolierung von sozialen Beziehungen und sozialen Netzwerken stellt immer ein Hindernis dar, einen Weg aus der Gewalt zu finden bzw. zu gehen.

Godenzi (1994) bezieht sich in seinen Ausführungen zu Gewalt im sozialen Nahraum darauf, dass Täter*in und Opfer sowohl miteinander in Verwandtschaftsbeziehungen stehende Personen, als auch nicht verwandte Personen sein können und bietet damit eine übergreifende (juristische) Konstruktion des Gewaltbegriffs an.

Der Begriff der „Häuslichen Gewalt“ wie ihn Lamnek et al. (2012) aus soziologischer Perspektive formulieren, bezieht sich auf Gewalt zwischen Personen, die miteinander in einer intimen Beziehung leben oder eng verwandt sind und zeitweilig zusammen an einem Ort leben oder gelebt haben. Hier gibt es den Zusatz der engen Verwandtschaft, er umfasst z.B. gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen (Groß-)Eltern und erwachsenen Kindern, die bei ihnen leben, oder Geschwistern, die im selben Haushalt wohnen. Diese Konstellationen finden sich auch in Polizeimeldungen zu Häuslicher Gewalt wieder, wie sie an die Fachberatungsstellen zu Häuslicher Gewalt für die Aufnahme einer proaktiven Beratung zum Gewaltschutzgesetz (GewSchG) gehen.

Kiefl und Lamnek (1986) gehen aus viktimologischer Perspektive davon aus, dass immer ein Machtgefälle vorliegt, wenn ein Opfer/eine verletzte Person Gewalt erfahren hat. Unter dem Konstrukt „Macht“ fassen sie die Option, gegen den Widerspruch eines Menschen eigene Vorhaben durchzusetzen. Dabei fokussieren sie in ihrer Definition, dass es einmal eine Anerkennung der Macht in der Interaktion geben kann, sowie eine Nicht-Anerkennung (vgl. Kiefl & Lamnek 1986).

Häusliche Gewalt lässt sich in einer verallgemeinerten Sichtweise wie folgt beschreiben: es können u.a. die Formen physische, psychische, sexualisierte, soziale und ökonomische Gewalt darunter gefasst werden (in Beziehungen von Paaren oder in Ex-Partnerschaften, bei denen ein Machtgefälle vorliegt, dass dazu führt, dass ein*eine Partner*in die*den Andere*n entsprechend der o.g. Gewalthandlungen verletzt). Das gesellschaftliche Phänomen Gewalt gegen Frauen wurde in der soziologischen Literatur begrifflich zumeist mit der Misshandlung von Frauen gleichgesetzt (vgl. Brückner 1988). Dies kann auch aktuell weiter konstatiert werden: laut Schrötle (2020, S. 40) werden Frauen als auch Männer „meist überwiegend Opfer von Gewalt durch männliche Täter“. Im weiteren Text wird daher der Begriff des „Misshandlers“ für die Personen genutzt, die einer anderen Person Verletzungen verschiedenster Art zufügen. Die männliche Form „Misshandler“ wird auf-

grund des höheren Anteils von Männern, der sich in den vom BMFSFJ Gender Datenreport erfassten Daten abbildet, aufgenommen:

„Alle erfassten Formen von Gewalt und Belästigung gingen häufiger von Männern als von Frauen aus. So wurden bei *körperlicher* Gewalt von 71 Prozent der Befragten ausschließlich männliche Täter, von 19 Prozent sowohl männliche als auch weibliche Personen und von knapp 10 Prozent ausschließlich weibliche Täterinnen genannt, das heißt: 90 Prozent aller Frauen, die körperliche Gewalt seit dem 16. Lebensjahr erlebt haben, nannten männliche Täter; bei insgesamt knapp 30 Prozent der Fälle wurden (auch) weibliche Täterinnen genannt. Bei *sexueller* Gewalt und bei *Gewalt in Paarbeziehungen* wurden fast ausschließlich – zu 99 Prozent – Männer als Täter genannt; der Anteil von Frauen betrug unter 1 Prozent.“ (Heiliger et al. 2005, S. 643f.)

Dunkelfeldbefragungen aus Deutschland bezogen auf die Thematik der Gewalt gegen Männer fehlen bisher: „Zu Gewalt gegenüber Männern in Paarbeziehungen liegen für Deutschland bislang keine aussagekräftigen und vergleichbaren repräsentativen Daten aus bundesweiten Opferbefragungen vor.“ (Schröttle 2020, S. 39). Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass die Gewalt, die Frauen in Partnerschaften erleben, sich von der, die Männer erleben, unterscheidet:

„Dunkelfeldstudien zeigen: Von körperlicher Gewalt in heterosexuellen Paarbeziehungen scheinen Männer zunächst – rein quantitativ – in annähernd gleichem Ausmaß wie Frauen betroffen zu sein. Werden aber der Schweregrad, die Bedrohlichkeit und die Häufigkeit erlebter Gewaltsituationen einbezogen, dann zeigt sich, dass Frauen häufiger von schwerer und in hoher Frequenz auftretender Gewalt in Paarbeziehungen betroffen sind.“ (Heiliger et al. 2005, S. 610).

Diese Problematik wird wie folgt ausgeführt: „Ein großer Teil dieser Literatur diskutiert die strittige Frage, ob es eine Gender-Symmetrie oder deutliche Asymmetrie hinsichtlich des Vorkommens häuslicher Gewalt gibt.“ (BMFSFJ 2004a, S. 190). Bezogen auf die Pilotstudie zu Gewalt gegen Männer aus dem Jahr 2004 muss angemerkt werden: „Ein Vergleich mit der häuslichen Gewalt von Männern gegen Frauen ist zumindest auf Grund der derzeitigen deutschen Forschungslage zu diesem Thema nicht seriös leistbar.“ (BMFSFJ 2004a, S. 190).

3 Häusliche Gewalt: Hellfeld und Dunkelfeld

Häusliche Gewalt ist kein eigener Straftatbestand, aber fast alle Formen stellen Handlungen dar, die mit Strafe bedroht sind. Sie findet überwiegend im sozialen Nahraum statt, richtet sich meist gegen Frauen und geht von deren Partner oder Ex-Partner aus. Da Häusliche Gewalt an einem Ort stattfindet, der eigentlich für Sicherheit und Geborgenheit steht, wird sie von den Betroffenen als besonders belastend erlebt. Häusliche Gewalt kann viele Formen haben sowie in Mischformen auftreten und äußert sich nicht nur durch körperliche oder sexuelle Übergriffe, sondern z.B. auch durch psychischen Druck und Abwertungen. Häusliche Gewalt kommt in allen sozialen Schichten und ethnischen Zugehörigkeiten vor. Die Daten, die zur Häuslichen Gewalt im Hinblick auf Häufigkeit und Verteilung vorliegen, sind zu differenzieren in Hellfelddaten (durch die Polizei im Rahmen des Strafverfahrens erfasst) und Dunkelfelddaten (durch Forschungen erhobene repräsentative Daten, die Aussagen über das tatsächliche Vorkommen der Häuslichen Gewalt zulassen).

3.1 *Hellfeld*

Die kriminalstatistische Auswertung der Daten zur Partnerschaftsgewalt des Bundeskriminalamtes für das Berichtsjahr 2020 zeigt, dass das Phänomen der Häuslichen Gewalt, das der Polizei angezeigt wird, in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat (Bundeskriminalamt (BKA) 2021). So wurden insgesamt 151.375 Opfer von vollendeten und versuchten Delikten der Partnerschaftsgewalt erfasst, was im Vergleich zum Vorjahr einen leichten Anstieg um 6,8 % darstellt und den Entwicklungstrend der letzten Auswertungsjahre insgesamt bestätigt (2019: 141.792). Von diesen 151.375 Opfern vollendeter oder versuchter Delikte der Partnerschaftsgewalt waren 80,4 % (121.685) weiblich und 19,6 % (29.690) männlich. Die Anzahl weiblicher Opfer hat im Vergleich zu den Vorjahren erneut, wenn auch geringfügig, zugenommen (2019: 114.903).

Da die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) nur alle strafrechtlich relevanten Straftaten umfasst, die innerhalb eines Berichtsjahres der Polizei bekannt geworden sind (Hellfeld), ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der tatsächlich begangenen Taten wahrscheinlich weit aus höher liegt (Dunkelfeld) und eine neue repräsentative Studie dazu sowohl bundesweit als auch europaweit dringend erforderlich ist. Die letzte europaweite Studie (FRA-Studie) liegt bereits einige Jahre zurück (FRA 2014a). Insgesamt kann von einem Dunkelfeld ausgegangen werden, bei dem bis über 90 % der Vorfälle nicht aktenkundig werden. Eine Studie aus Mecklenburg-Vorpommern (LKA MV et al. 2017) stellte ein Dunkelfeld von 98,4 % bei Häuslicher Gewalt fest. Das LKA Niedersachsen hat im März 2021 zusammen mit dem Leibniz Institut für Sozialwissenschaften mit einer Dunkelfeldstudie begonnen, bei der 40.000 Bürger*innen ab 16 Jahren u.a. zu Erfahrungen speziell mit partnerschaftlicher bzw. Häuslicher Gewalt befragt werden (Landeskriminalamt Niedersachsen 2021).

Einen Überblick über das Vorkommen der Häuslichen Gewalt im Hinblick auf ausgewählte Delikte nach PKS-Daten des Jahres 2020 und der Geschlechterverteilung der Opfer in die Kategorien männlich und weiblich findet sich in Tab. 1. Zu beachten ist, dass die Opferdaten nicht auf einer „echten“ Zählung in dem Sinne beruhen, dass eine Person, die während des Berichtszeitraums mehrfach als Opfer erfasst wurde, nur einmal als solche gezählt wurde. Eine Person, die während des Berichtszeitraums mehrmals Opfer geworden ist, wird also mehrmals gezählt.

Im Vergleich zu allen Opfern der oben genannten Delikte beträgt der Anteil der Opfer in Partnerschaften insgesamt etwa 15 % (151.375 von 1.011.462 Opfern). Die Gegenüberstellung in Tab. 1 weist außerdem darauf hin, dass weitaus mehr Frauen im Zusammenhang mit Partnerschaften Opfer geworden waren (29,2 %; 121.685 von insgesamt 416.931 weiblichen Opfern) als Männer (5 %; 29.690 von insgesamt 594.531 männlichen Opfern).

Von den 151.375 Opfern Häuslicher Gewalt wurde der Großteil Opfer einer vorsätzlichen einfachen Körperverletzung (60,3 %), gefolgt von Bedrohung (12,2 %) und gefährlicher Körperverletzung (10,8 %). Hinsichtlich des Beziehungsstatus ist festzustellen, dass mit 38,2 % die „ehemalige Partnerschaft“ die häufigste Form darstellte, während „Ehepartner“ mit 32,2 % und „Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften“ mit 29,3 % etwas seltener vorkamen (BKA 2021).

Tab. 1: Gegenüberstellung: Opfer insgesamt und Opfer in Partnerschaften für die betrachteten Delikte im Jahr 2020

Delikt(e)	Opfer insgesamt in PKS			Davon Opfer in Partnerschaften		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Gesamtsumme	1.011.462	594.531	416.931	151.375	29.690	121.685
Mord § 211 StGB	1.117	651	466	171	38	133
Totschlag § 212 StGB	1.975	1.413	562	289	63	226
Fahrlässige Tötung § 222 StGB (nicht i.V.m. Verkehrsunfall)	829	482	347	28	9	19
Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	592.530	362.213	230.317	110.138	24.998	85.140
Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	23.052	12.007	11.045	760	187	573
Gefährliche Körperverletzung (sonstige Tatörtlichkeit) § 224 StGB	88.748	57.696	31.052	16.338	5.054	11.284
schwere Körperverletzung (sonstige Tatörtlichkeit) § 226 StGB	366	231	135	62	11	51
KV mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	102	69	33	11	4	7
Vorsätzliche einfache KV § 223 StGB	404.365	231.287	173.078	91.212	19.199	72.013
Vergewaltigung, sex. Nötigung, sex. Übergriffe im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	9.872	546	9.326	2.512	41	2.471
Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	9.051	456	8.595	2.353	37	2.316
Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB	6.344	609	5.735	877	27	850
Sexuelle Nötigung § 177 Abs. 5, 9 StGB	2.878	255	2.623	431	20	411
Sexuelle Belästigung § 184i StGB	13.669	1.086	12.583	323	16	307

Delikt(e)	Opfer insgesamt in PKS			Davon Opfer in Partnerschaften		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Sexuelle Handlungen § 176 Abs. 1 und 2 StGB	6.188	1.625	4.563	57	2	55
Sexueller Missbrauch §§ 176, 176a, 176b, 182, 183, 183a StGB	28.770	6.735	22.035	169	12	157
Straftaten gegen die persönliche Freiheit §§ 232-233a, 234, 235, 236, 237, 238-239b, 240, 241, 316c StGB	232.873	125.560	107.313	35.617	4.357	31.260
Bedrohung § 241 StGB	127.646	72.923	54.723	18.538	2.116	16.422
Nachstellung (Stal- king) § 238 StGB	20.997	4.023	16.974	9.199	938	8.261
Nötigung § 240 StGB	76.255	45.625	30.630	5.285	667	4.618
Freiheitsberaubung § 239 StGB	5.082	1.651	3.431	1.759	192	1.567
Veranlassen zur Auf- nahme oder Fortset- zung der Prostitution oder zu sexuellen Handlungen, durch die eine Person ausgebeu- tet wird § 232a Abs. 1 bis 5 StGB	272	39	233	52	0	52
Zuhälterei § 181a StGB	146	7	139	40	0	40

Eigene Darstellung auf der Grundlage von Quelle: PKS Bundeskriminalamt 2021, BU-O-06-T921-O-TV-Partner_xls, BU-O-01-T91-Opfer_xls

Der Aspekt der geschlechterbezogenen Gewalt kann anhand von Daten des Bundeskriminalamts (2020) – der PKS 2019 – nachvollzogen werden:

„Von den im Jahr 2019 insgesamt erfassten 141.792 Opfern vollendeter und versuchter Delikte der Partnerschaftsgewalt waren 114.903 (81,0 %) weiblichen und 26.889 (19,0 %) männlichen Geschlechts. Die Anzahl weiblicher Opfer von Partnerschaftsgewalt ist – wie auch die Anzahl aller Opfer – gegenüber dem Vorjahr leicht um 0,4 % angestiegen (2018: 114.393), die der männlichen Opfer um 2,0 % (2018: 26.362). Dementsprechend ist der prozentuale Anteil weiblicher Opfer an der Gesamtzahl der Opfer partnerschaftlicher Gewalt um 0,3 Prozentpunkte leicht gefallen (2019: 81,0 %) und der Anteil der männlichen Opfer leicht angestiegen. In den Deliktsbereichen Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, bei der Freiheitsberaubung oder im Bereich Bedrohung, Stalking, Nötigung ist der prozentuale Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern von Part-

nerschaftsgewalt besonders hoch. Bei Zuhälterei und Zwangsprostitution beträgt der Anteil weiblicher Opfer (annähernd) 100 %.“ (BKA 2020, S. 6).

Da die PKS nur alle strafrechtlich relevanten Straftaten umfasst, die innerhalb eines Berichtsjahres der Polizei bekannt geworden sind (Hellfeld), ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der tatsächlich begangenen Taten wahrscheinlich weitaus höher liegt (Dunkelfeld) und eine neue repräsentative Studie dazu sowohl bundesweit als auch europaweit dringend erforderlich ist.

3.2 *Dunkelfeld*

Die letzte europaweite Studie (FRA-Studie) liegt bereits einige Jahre zurück (FRA 2014a). Insgesamt wird zurzeit für Deutschland von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen, bei dem z.B. resultierend aus einer Studie des LKA MV bezogen auf das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern über 90 % der Vorfälle nicht zur Anzeige gebracht werden (LKA MV et al. 2017, S. 81). Die Studie aus Mecklenburg-Vorpommern bezieht sich auf Männer und Frauen, die Gewalt in ihrer Partnerschaft erlebt haben/erleben (weitere Ausführung zu cis-gleichgeschlechtlichen und trans*Partner*innenschaften wurden bei der Beschreibung der Stichprobe nicht ausdifferenziert). Das LKA Niedersachsen hat im März 2021 zusammen mit dem Leibniz Institut für Sozialwissenschaften mit einer Dunkelfeldstudie begonnen, 40.000 Bürger*innen ab 16 Jahren werden befragt (Landeskriminalamt Niedersachsen 2021).

Betreffend der Prävalenz für den Beziehungsstatus „ehemalige Partnerschaft“ kann konstatiert werden, dass insbesondere in Trennungssituationen die Gefahr für Frauen, Opfer Häuslicher Gewalt zu werden, besonders hoch ist (BMFSFJ 2019, S. 5; Schweizerische Eidgenossenschaft 2014).

Abgewartet werden muss, wie sich die Corona-Pandemie auf diese Zahlen auswirkt. Erste Studienergebnisse zeigen, dass eine mögliche erhöhte psychische Belastung durch subjektiv erlebte Einschränkungen durch z.B. einen Lockdown ein Risikofaktor für Häusliche Gewalt sein kann (Steinert & Ebert 2020).

Bezogen auf das Dunkelfeld zu Angaben zu Gewalt gegen Frauen können zum einen die Daten aus der sog. FRA – Studie (FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014) herangezogen werden. Dunkelfelderhebungen zu männlichen Verletzten aus Paarbeziehungen (Frauen als Täterinnen) fehlen ebenso wie solche zu Häuslicher Gewalt in Cis- und trans*Partner*innenschaften. Es ist dringend erforderlich, dazu national und auch international repräsentative und aussagefähige Studien in Auftrag zu geben, um auch die Gewaltbetroffenheit dieser Gruppen sichtbar zu machen und entsprechende Hilfsangebote zu konzipieren und vorzuhalten (Fiedeler 2020; Ohms 2020b).

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014) hat in der Studie „Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung“ insgesamt 42.000 Frauen aus 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu ihren Erfahrungen mit physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt befragt und dabei auch die Themen Gewalt in der Partnerschaft, Nachstellung, sexuelle Belästigung und Missbrauch durch neue Medien sowie Gewalterfahrungen in der Kindheit mit eingeschlossen (FRA 2014a, S. 3). Diese Erhebung diente insbesondere dazu, das Dunkelfeld bezogen auf Partnerschaftsgewalt abzubilden. Diese EU-weite Erhebung zu Gewalt gegen Frauen bietet daher einen ersten Orientierungsrahmen für den europäischen Raum. Es wurden durchschnittlich 1.500 Interviews in jedem EU-Mitgliedstaat durchge-

führt, die Interviewpartnerinnen wurden zufällig ausgewählt. Die Ergebnisse der Studie sind repräsentativ für die (Gewalt-)Erfahrungen von in der EU lebenden Frauen im Alter zwischen 18 und 74 Jahren (vgl. FRA 2014a). Folgende zentrale Ergebnisse dieser bisher umfangreichsten Befragung auf EU-Ebene sollen einen ersten Überblick über das Themenfeld Gewalt gegen Frauen geben:

„Etwas mehr als jede fünfte Frau hat körperliche und/oder sexuelle Gewalt entweder von dem/der derzeitigen oder früheren PartnerIn erfahren und etwas mehr als jede zehnte Frau hat angegeben, dass sie vor ihrem 15. Lebensjahr eine Form der sexuellen Gewalt durch einen Erwachsenen/eine Erwachsene erfahren hat.“ (FRA 2014a, S. 3).

Die Unterscheidung nach verschiedenen Gewaltformen ergibt, das EU-weit 22 % der Frauen, die in einer Partnerbeziehung sind oder waren, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt erlitten haben (vgl. FRA 2014a, S. 10, 17ff.). Psychische Gewalt in der Partnerschaft wurde separat erhoben, hier konnte ebenfalls eine weite Verbreitung nachgewiesen werden:

„Die Erhebungsergebnisse zeigen, dass zwei von fünf Frauen (43 %) einer Form psychischer Gewalt entweder durch den derzeitigen oder einen früheren Partner/die derzeitige oder eine frühere Partnerin ausgesetzt waren. Dazu zählen 25 % der Frauen, die in der Privatsphäre von einem Partner/einer Partnerin herabgesetzt oder gedemütigt wurden, 14 % deren PartnerIn damit drohte, sie körperlich zu verletzen, und 5 %, deren PartnerIn ihnen verbot, die Wohnung zu verlassen, ihre Autoschlüssel wegnahm oder sie einschloss um nur einige Beispiele zu nennen.“ (FRA 2014a, S. 12)

Die psychische Gewalt als eine weitere Gewaltform in Beziehungen wird laut den vorliegenden Ergebnissen der FRA-Studie von fast der Hälfte der Befragten in derzeitigen/früheren Beziehungen erlebt und somit auch benannt. Zu den Verhaltensweisen, die als psychische Gewalt in der Studie beschrieben wurden, gehören Herabsetzen oder Demütigen in der Öffentlichkeit oder Privatsphäre; Verbot, die Wohnung zu verlassen, bzw. einschließen; Zwingen, gegen den eigenen Willen pornografisches Material anzusehen; absichtliches Verängstigen oder Einschüchtern sowie mit Gewalt drohen oder damit drohen, jemand anderen zu verletzen, der den Befragten wichtig ist (vgl. FRA 2014a, S. 25). Ein weiterer interessanter Aspekt, der in der EU-weiten Erhebung thematisiert wird, ist, dass psychischer Missbrauch häufig mit körperlichen und/oder sexualisierten Übergriffen (vgl. *Treibel & Horten*) einhergeht (vgl. FRA 2014a, S. 12). Stahlke (2018, S. 16f.) führt zur FRA-Studie aus:

„Sowohl bei körperlicher als auch sexualisierter Gewalt wird weiterhin in der FRA-Studie erhoben, mit wem die Befragten über die Vorfälle gesprochen haben. Bei den Frauen, die in Partnerschaften leben/lebten, sind dies zu 33 % die Polizei oder auch andere Einrichtungen z.B. eine Opferberatungsstelle. Etwas mehr (35 %) geben an, die Gewalterfahrung(en) mit Unterstützung durch die Familie oder Freundinnen und Freunde überwunden zu haben.“

Diese Daten sind interessant für die Frage danach, in welchem Kontext Verletzte aus Häuslicher Gewalt auf das Unterstützungsangebot der Psychosozialen Prozessbegleitung aufmerksam gemacht werden sollten (vgl. *Grundmann*). Stalking (vgl. *Hellmann & Posch*), verstanden als Nachstellen verbunden mit Drohungen oder Beleidigungen, sei es per Telefon, SMS, Verfolgung usw. von der Wohnstätte oder der Arbeit aus, haben laut der FRA-Studie 9 % der Befragten von ihren Partnern/früheren Partnern erlebt (vgl. FRA 2014a, S. 28).

Das BMFSFJ hat 2004 eine Studie mit dem Titel „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen

Frauen in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ herausgegeben, in der im Zeitraum Februar 2003 bis Oktober 2003 auf der Basis einer repräsentativen Gemeindestichprobe 10.000 Frauen in Deutschland im Alter von 16 bis 85 Jahren zu ihren Gewalterfahrungen, zu ihrem Sicherheitsgefühl und zu ihrer psychosozialen und gesundheitlichen Situation befragt wurden. Die Erhebung wurde mit ca. 60-90-minütigen face-to-face-Interviews („mündliche Fragebögen“) durchgeführt und erfasste die folgenden Gewaltformen: körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, sexuelle Belästigung und psychische Gewalt. Zusätzlich wurden weitere vertiefende sensible Themen in einem schriftlichen Fragebogen erhoben. Als Teilpopulationen wurden folgende Gruppen untersucht: Prostituierte, Frauen in Haft, Flüchtlingsfrauen, Türkische/osteuropäische Migrantinnen (auf diese Gruppen soll in diesem Beitrag nicht weiter eingegangen werden). Qualitative ausgewertete Gruppendiskussionen ergänzen die Ergebnisse hinsichtlich Fragen des Hilfs- und Unterstützungsbedarfs betroffener Frauen. Zentrale Ergebnisse der Untersuchung zeigen auf, „dass mindestens jede vierte Frau (25 %) im Alter von 16 bis 85 Jahren, die in einer Partnerschaft gelebt hat, körperliche (23 %) oder – zum Teil zusätzlich – sexuelle (7 %) Übergriffe durch einen Beziehungspartner ein- oder mehrmals erlebt hat“ (BMFSFJ 2004b, S. 8)

Schröttle (BMFSFJ 2008) hat im Rahmen „Eine[r] sekundäranalytische[n] Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt“ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Senioren und Jugend weitere Forschungsergebnisse dokumentiert. Ihre Sekundäranalyse bezieht sich auf die o.g. repräsentative Untersuchung des BMFSFJ zum Thema „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (vgl. BMFSFJ 2004b). Schröttle (2008) zitiert nach Stahlke (2018, S. 102) „führt dazu in ihren Ergebnissen aus, dass Frauen, die im Fragebogen angaben, Brüche in der Herkunftsfamilie erlebt zu haben und/oder angaben, dass sie keine glückliche Kindheit hatten, in ihren Paarbeziehungen deutlich häufiger körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren haben“. Stahlke (2018, S. 102f.) ergänzt:

“Die Erfahrung, als Kind oder Jugendliche*r Zeuge*in Häuslicher Gewalt zwischen den Eltern gewesen zu sein, sowie Erfahrungen von gegen die Kinder/Jugendlichen gerichtete Gewalt scheinen jedoch in Relation zu Brüchen in der Herkunftsfamilie mehr im Vordergrund zu stehen als Bedingungen für Gewaltbetroffenheit in Paarbeziehungen. Neben der erhöhten Wahrscheinlichkeit, durch Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend auch zur Gruppe der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen zu gehören, scheint es nach Schröttle (BMFSFJ 2008) ebenfalls erwiesen zu sein, dass Frauen mit frühen Gewalterfahrungen von schwereren Misshandlungen betroffen sind, als Frauen, die keine entsprechenden Erfahrungen gemacht haben. Dazu ergibt sich basierend auf 6.883 ausgefüllten Fragebögen von Frauen unter anderem der folgende Prozentwert: 75,0 % der Frauen, die in ihrer Kindheit oder Jugend körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt erlebt haben, erleben auch „[...] leichte bis tendenziell schwere körperliche Übergriffbarkeit mit erhöhter psychischer Gewalt“ (BMFSFJ 2008, S. 168).“

Schröttle (BMFSFJ 2008, S. 162ff.) führt weiter aus: „Frauen, die in Kindheit und Jugend körperliche Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern miterlebt haben, waren später *mehr als doppelt so häufig* wie Frauen, die keine körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den Eltern berichtet haben, selbst von Gewalt durch (Ex-)Partner betroffen.“ Insgesamt nennt Schröttle (BMFSFJ 2008, S. 169) eine Prozentzahl zwischen 30 bis 39 % der befragten Frauen, die Zeuginnen von Gewalt zwischen den Eltern, meist initiiert vom Vater, waren. Sie ergänzt: „Befragte, die in Kindheit und Jugend häufig oder gelegentlich *körperlichen Übergriffen durch Erziehungspersonen* ausgesetzt waren, wurden *dreimal so*

häufig wie nicht davon betroffene Frauen später Opfer von Gewalt – in *Paarbeziehungen* (BMFSFJ 2008, S. 162). Stahlke (2018, S. 103) erläutert

„Frühe Grenzverletzungen können möglicherweise dazu führen, dass die Abgrenzung und ein „Sich zur Wehr setzen“ auch in späteren (Paar)Beziehungen schwerer fällt. Ebenso können aus diesen Erfahrungen ein geringes Selbstvertrauen und ein fehlendes Vertrauen in andere Menschen resultieren. Mit dieser Erkenntnis sollte nicht verbunden werden, dass die verletzten Frauen beschuldigt werden oder ihr Verhalten als pathologisch betrachtet wird. So eine Sichtweise würde verschleiern, dass die Gewalt vom Partner ausgeübt wurde und nicht von der von Gewalt Betroffenen. [...] Schlussendlich merkt Schröttle (BMFSFJ 2008) an, dass zwei Drittel der Frauen, die Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend gemacht haben (es muss allerdings nach Schweregrad der Gewalt unterschieden werden, hier bezogen auf leichte bis tendenziell schwere Gewalt), keine Gewalt in ihren *Paarbeziehungen* erleben. Interessant ist dabei die Frage nach den Schutzfaktoren, die in der weiteren Entwicklung gewirkt haben. Schröttle (ebd.) bezieht sich in der Beantwortung auf einen Zusammenhang, der das Vorhandensein von anderen wichtigen Vertrauenspersonen, die in der Entwicklung von Kindern vertrauensvolle Beziehungen ermöglichen, mit deren Schutz in jeglicher Hinsicht gleichsetzt.“

Zusammengefasst belegen die vorliegenden Forschungsergebnisse, dass jede vierte Frau in ihrem Leben mindestens einmal Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Partner geworden ist (BMFSFJ 2020). Repräsentative Daten aus Deutschland für die Prävalenz von Gewalt betroffener Männer fehlen. Bisher liegen nur Studien aus dem angelsächsischen Raum vor (Gulowski 2020). Ohms (2020b) nennt für Trans*Personen Ergebnisse aus der FRA-Studie (2014b) zu Diskriminierungserfahrungen. Allerdings sind hier die Ergebnisse nicht auf Häusliche Gewalt in *Paarbeziehungen* bezogen, es geht u.a. um Gewalterfahrungen im sozialen Nahraum. Sie führt weiter aus: „Untersuchungen die interpersonale Gewalt in nichtbinären Beziehungsbezügen betrachten, gibt es im deutschsprachigen Raum (noch) nicht“ (Ohms 2020b, S. 83)

Bei der Opferwerdung von Frauen sind alle sozialen Schichten miteinbezogen und prinzipiell jedes Alter (BMFSFJ 2020). Stahlke (2018, S. 105f.) merkt an:

„In der Gesellschaft wird dabei häufig von einer Täter-Opfer-Beziehung gesprochen, wobei der Begriff des Opfers an dieser Stelle problematisiert werden und – soweit möglich – durch den der*des Verletzten ersetzt werden soll, da dieser besser die Gewaltfolgen, wie weiter oben dargestellt, abbildet“. Treibel & Seidler (2015) führen aus, dass auch der „Opfer“-Begriff (ähnlich wie der „Gewalt“-Begriff) als Konstrukt verstanden werden sollte. Das „Opfer“-Sein ist kein objektiver Zustand sondern abhängig von dem subjektiven Empfinden des*der Einzelnen. Der Begriff des Opfers wird sowohl individuell aber auch gesellschaftlich konstruiert, wie z.B. unter anderem in dem neuen Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz – 3. ORRG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl I S. 2525), in dem Opfern bestimmte Rechte (wie z.B. das auf Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren) zugeschrieben werden und damit eine soziale Anerkennung der von Gewalt Betroffenen als Opfer erfolgt. Gleichzeitig wird geprüft, wer ein Opfer ist und damit Anspruch auf Leistungen z.B. nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG/SGBXIV) hat. Inwieweit sich das subjektive Empfinden von Verletzungen in die gesetzlichen Kategorien fassen lässt, bleibt fraglich. Begutachtungen können durchaus auch das Gefühl erzeugen, den „Opfer“-Status beweisen zu müssen, und können dazu führen, an der eigenen Wahrnehmung zu zweifeln. Gerade in Fällen von sexualisierter Gewalt und den damit verbundenen Schamgefühlen sowie Zweifeln an der eigenen Definition der Interaktion, kann eine Begutachtung als Bloßstellung und Demütigung verstanden werden.“

Zu den Dunkelfeld-Studien gehört auch die Befragung von Hellmann (2014). Sie untersucht Viktimisierungserfahrungen in Deutschland und bezieht dabei Häusliche Gewalt ein.

Sie gehört zu den aktuelleren Studien und Hellmann weist nach, das mehr als ein Viertel der Befragten (26,7 %, $n=200$) die Partnerin oder den Partner als Täter*innen benannten (Hellmann 2014, S. 111). Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse bezogen auf Häusliche Gewalt durch den Partner/die Partnerin festgehalten werden (Hellmann 2014, S. 112): Weibliche Befragte hatten mehr Häusliche Gewalt erlebt als männliche Befragte (3,8 % zu 1,3 %), Jüngere hatten seltener Häusliche Gewalt erlebt als ältere Menschen (16- bis 20-Jährige: 0,6 %, $n = 17$; 21- bis 30-Jährige: 2,2 %, $n = 62$; 31- bis 40-Jährige: 3,9 %, $n = 106$), Befragte mit Migrationshintergrund mehr als Befragte ohne Migrationshintergrund („Türkischer Migrationshintergrund: 3,7 %, $n = 34$; Russischer Migrationshintergrund: 3,8 %, $n = 33$...ohne Migrationshintergrund (2,4 %, $n = 154$ “). Diese Erkenntnisse verdeutlichen einmal mehr, für welche Gruppen weiterer Forschungsbedarf bezogen auf Dunkelfeldbefragungen besteht.

4 Gewalthandlungen in Paarbeziehungen

„Zur häufigsten Form von körperlicher Gewalt gehören Stoßen oder Schubsen, Schlagen mit der flachen Hand, Packen oder an den Haaren ziehen“ (FRA 2014a, S. 20). In einer Gewaltsituation erleiden die daran Beteiligten als Gewaltbetroffene in der Regel die verschiedensten Verletzungen. Die Verletzungen können seelischer oder auch körperlicher Natur sein, ebenso kann im Rahmen der körperlichen Übergriffe auch die sexuelle Selbstbestimmung verletzt werden (Wieners & Hellbernd 2000; Hirigoyen 2006). Es kann zu gewalttätigen Übergriffen kommen, in denen psychische, physische und sexualisierte Gewalt zusammen ausgeübt werden (Brückner 1988; Hellbernd et al. 2005).

„Körperliche Gewalt kann verschiedene „Gesichter“ haben, sie kann offensichtliche Spuren hinterlassen aber auch unsichtbar sein, wenn vom Misshandelnden Formen der Gewalt angewendet werden, die auf den ersten Blick nicht in Form von Spuren von Verletzungen erkennbar sind (z.B. Schläge auf den Bauch.“ (Stahlke 2018, S. 90).

Hirigoyen (2006, S. 40) nennt die unterschiedlichen Gewalthandlungen: „Die physische Gewalt umfasst eine große Spannbreite an Misshandlungen, die vom einfachen Schubsen bis zum Töten reicht: heftiges Zwicken, Ohrfeigen, Faustschläge, Fußtritte, strangulierungsversuche, Bisse, Verbrennungen, verdrehte Arme, Angriffe mit Stich- oder Schusswaffen – nicht zu vergessen die Freiheitsberaubung [...]“.

Sie nennt verschiedene Formen von psychischer Gewalt: Kontrolle, Isolation, Bedrängen, Herabsetzung, Demütigung, Einschüchterung und Drohung. Diese Verhaltensweisen werden von dem gewaltausübenden Teil des Paares gezeigt und können verbunden sein mit krankhafter Eifersucht und Gleichgültigkeit angesichts emotionaler Bedürfnisse (vgl. Hirigoyen 2006, S. 27ff.). Stahlke (2018, S. 88) fügt hinzu

„Selbstverständlich können auch alle Handlungen gleichzeitig auftreten und zum Teil bedingen sie sich wechselseitig. Kontrolle kann z.B. als ein Element von Eifersucht betrachtet werden, die Gleichgültigkeit gegenüber den emotionalen Bedürfnissen des*der Partners*in gegenüber kann aus der mangelnden Fähigkeit, sich in das Gegenüber hineinzusetzen, resultieren und kann zu verletzenden Handlungen führen, wie z.B. dem Demütigen oder Bedrängen. Dadurch ergeben sich extrem eingeschränkte Handlungsspielräume in der Beziehungssituation aus Sicht der Betroffenen von Partnerschaftsgewalt und ein extremer Zuwachs an Gestaltungsspielraum für den/

die Misshandelnde/n. Die durch die körperliche oder seelische Gewalt verletzte Person erlebt sich und ihre Möglichkeiten zu handeln immer begrenzter (ebd.). Der Beziehungsraum wird definiert durch den*die gewalttätige*n Partner*in (ebd.). Diese/r wiederum muss für die Kontrolle und Definition der Beziehung viel Aufmerksamkeit aufbringen (ebd.). Etwas, dass außer Kontrolle zu geraten scheint, bedarf größtmöglicher Kontrolle, um es in den erwünschten Bahnen zu halten“.

Das Ausagieren von Gewalt in der partnerschaftlichen Interaktion kann mit individuellen Erfahrungen als Zeugin oder Zeuge elterlicher Gewalt oder auch mit eigenen Misshandlungserfahrungen in der Kindheit in einen Zusammenhang gebracht werden. Die intergenerationale Weitergabe von Gewalt bietet als weiteres Thema darüber hinaus ebenfalls noch ein breites Feld für die sozial- aber auch entwicklungspsychologische Forschung (Kavemann & Kreyszig 2013; BMFSFJ 2008 sowie Kindler 2002a, 2002b und 2010).

Über die Erfahrungen der seelischen und körperlichen Gewalt hinaus kann es auch zu sexuellen Übergriffen in Paarbeziehungen kommen. Sexuelle Übergriffe sind besonders schwer zu erkennen, hier wirken häufig massive Schuld- oder auch Schamgefühle. Sexuelle Belästigung, Vergewaltigungen auch in Beziehungen sowie sexuelle Ausbeutung gehören zu dieser Form von Gewalt. Dabei geht es zumeist darum, jemanden unter Androhung von Gewalt zu sexuellen Handlungen zu zwingen.

Darüber hinaus existieren weitere Formen von Partnerschaftsgewalt wie die ökonomische Gewalt oder die soziale Gewalt, die hier jedoch nicht weiter erläutert werden sollen. Nicht unerwähnt bleiben soll jedoch, dass die ökonomische Gewalt (oder auch finanzielle oder wirtschaftliche Gewalt, d.h. das Entziehen finanzieller Mittel, Ausnützen ökonomischer Überlegenheit) ebenso wie die soziale Gewalt (z.B. soziale Isolierung/Kontrolle) in der Regel unter die Kategorie der psychischen Gewalt gefasst werden können.

5 Folgen Häusliche Gewalt

Hinsichtlich der Gewaltfolgen werden bezogen auf Partnerschaftsgewalt allgemein ein Verlust an Selbstvertrauen, Verletzlichkeit und Ängstlichkeit von den Befragungsteilnehmerinnen der FRA-Studie (2014a) angegeben. Es wird angenommen, dass Frauen, die Partnerschaftsgewalt erlitten haben, unter verschiedenen psychischen Langzeitfolgen wie Depressionen, Angstzuständen oder Panikattacken leiden, u.a. aus dem Grund, dass die Gewalt in der Paarbeziehung vermutlich über einen längeren Zeitraum andauerte und daher seelische Verletzungen durch die Widerfahrnisse tiefgreifende Wirkungen zeigen (vgl. FRA 2014a). Bei gleichgeschlechtlichen Beziehungen, durch Misshandlerinnen verletzte männliche Personen, Inter- und Transpersonen sowie Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen lassen, können vermutlich vergleichbare Folgen der erlebten Partnerschaftsgewalt auftreten: Hier fehlen nationale und internationale repräsentative Studien. Es gibt erste Studien aus dem angelsächsischen Raum, die Korrelationen zeigen zwischen der Häufigkeit des Alkoholkonsums mit sowohl dem Erleben als auch Ausüben von Gewalt in lesbischen Paarbeziehungen (Schilit et al. 1990).

Brzank (2009, S. 331) gibt einen Überblick über gesundheitliche Folgen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Sie unterteilt diese in nicht-tödliche und tödliche Folgen.

Zu den nicht-tödlichen Folgen werden demnach gerechnet:

„Körperliche Folgen (Verletzungen, funktionelle Beeinträchtigungen, dauerhafte Behinderungen), (Psycho-) somatische Folgen (chronische Schmerzsyndrome, Reizdarmsyndrome, Magen-Darm-Störungen, Harnwegsinfektionen, Atemwegsbeschwerden), Gesundheitsgefährdende (Überlebens-) Strategien (Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum, risikoreiches Sexualverhalten, selbstverletzendes Verhalten), Reproduktive Gesundheit (Eileiter- u. Eierstockentzündungen, sexuell übertragbare Krankheiten, ungewollte Schwangerschaften, Schwangerschaftskomplikationen, Fehlgeburten, niedriges Geburtsgewicht), Psychische Folgen (Posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen, Ängste, Schlafstörungen, Panikattacken, Essstörungen, Verlust von Selbstachtung und Selbstwertgefühl, Suizidalität.“

Als tödliche Folgen können eingeordnet werden: tödliche Verletzung, Tötung, Mord und Suizid (Brzank 2009, S. 331).

Neben den gesundheitlichen Folgen weist Brzank auch darauf hin, dass durch Häusliche Gewalt soziale und ökonomische Folgen entstehen. Diese sollen in diesem Beitrag nicht vertieft werden, da für den Kontext der Psychosozialen Prozessbegleitung die gesundheitlichen Folgen in der Arbeit mit Klienten*innen im Vordergrund stehen (vgl. *Grundmann*).

Leidtragende von Häuslicher Gewalt sind vielfach auch die im Haushalt lebenden Kinder. Kinder, die erleben, dass ihre Mutter vom Vater oder (Ex-)Partner misshandelt wird, tragen fast immer seelische und körperliche Spuren davon. So kam Wetzels (2000) zu dem Ergebnis, dass Kinder, die Partnerschaftsgewalt erleben, 2,6-mal häufiger externalisierte (z.B. Unruhe, Aggressivität) und 5,6-mal häufiger internalisierte Verhaltensauffälligkeiten (z.B. Ängstlichkeit, Niedergeschlagenheit) aufwiesen als Vergleichsstichproben von Kindern, die diese Erfahrung nicht machten. Somit sind die Effekte der Partnerschaftsgewalt auf Kinder zwar niedriger als die von Misshandlungen, entsprechen aber nahezu denen des Aufwachsens mit einem alkoholabhängigen Elternteil. Auch Kinder leiden unter Gesundheitsfolgen, wenn sie Zeugen*innen Häuslicher Gewalt werden (Brzank 2009).

Die Repräsentativstudie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland hat ergeben, dass Frauen, die in ihrer Kindheit und Jugend körperliche Auseinandersetzungen zwischen den Eltern miterlebt haben, später mehr als doppelt so häufig selbst Gewalt durch den (Ex-) Partner erlitten wie nicht betroffene Frauen (BMFSFJ 2004b). Weitere nationale Studien zu der Frage, wie sich das Miterleben Häuslicher Gewalt auf mögliche Gewaltwiderfahrnisse in Paarbeziehungen von Männern oder cis-gleichgeschlechtlichen und Trans*Personen auswirkt, stehen noch aus.

6 Erklärungsmodelle zum Auftreten Häuslicher Gewalt

Es gibt sowohl sozialwissenschaftliche als auch psychologische Erklärungsmodelle zum Auftreten Häuslicher Gewalt.

6.1 Sozialwissenschaftliche Perspektive

Schrötle (BMFSFJ 2008) nimmt bezogen auf das Forschungsfeld der Gewalt in Paarbeziehungen eine Differenzierung des allgemeinen Gewaltbegriffs vor. Sie spricht einmal von Gewaltformen, die unterschieden werden müssen, daneben von der Gewaltbetroffenheit, den Gewalttätigkeiten, der Gewaltsituation, den Schweregraden und den Mustern von Gewalt. Sie geht davon aus, dass Gewalt sowohl als Ausdruck und als Folge von unglei-

chen Machtverhältnissen in Paarbeziehungen verstanden werden kann. Sie differenziert die Fragestellung der Machtasymmetrien in Paarbeziehungen weiter aus und bewertet eine ausgeprägte Entscheidungsdominanz als ein zentrales Erkennungsmerkmal für durch gesteigerte Gewalt gekennzeichnete Paarbeziehungen. Sie kommt zu dem Ergebnis, das „zwischen der Entscheidungsdominanz des Partners und dem Auftreten von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt in der aktuellen Paarbeziehung [...] erwartungsgemäß ein hoch signifikanter und sehr stark ausgeprägter Zusammenhang [besteht]“ (BMFSFJ 2008, S. 149). Zeigen sich Partner*innen kompromissbereit und egalitär im Aushandeln von Beziehungen, tritt weniger Gewalt auf. Mit Zunahme der Dominanz in Entscheidungsfindungsprozessen, erhöhe sich sowohl die Häufigkeit des Auftretens von Gewalt allgemein als auch deren Schweregrad. Dabei stellt sie heraus, dass die Entscheidungsdominanz dem männlichen Beziehungspartner zugeordnet werden kann. Den Zusammenhang zwischen männlicher Machtausübung im Hinblick auf Entscheidungen und der daraus möglicherweise folgenden Gewaltsituationen oder –mustern in Beziehungen zeigt sich nach Schröttle (BMFSFJ 2008) in allen Bildungs- und Sozialschichten, auch in den Beziehungen, in denen Frauen über das höhere Einkommen verfügen. Einen hohen Ausprägungsgrad dieses Zusammenhangs konnte sie bei Paaren finden, bei denen der Mann über ein hohes und die Frau über ein niedriges bzw. gar kein Einkommen verfügt. Aufgrund unzureichender Datengrundlage können von Schröttle (BMFSFJ 2008, S. 152) keine verallgemeinerbaren Aussagen über den Zusammenhang von Einkommen, Machtasymmetrie und Gewalt getroffen werden, sie nimmt aber an „das hier ökonomische Überlegenheit und Kontrolle mit zur Entstehung und Aufrechterhaltung von Gewalt beitragen kann.“

Als weitere gewaltbegünstigende Faktoren in einer Paarbeziehung unterstreicht Schröttle (BMFSFJ 2008, S. 160) in ihrer sekundäranalytischen Analyse die Bedeutung der „qualitative[n] individuelle[n] und beziehungs-dynamische[n] geschlechtsspezifische[n] Aspekte“ im Vergleich zu soziostrukturellen Gesichtspunkten, die aus den Ergebnissen ihrer Untersuchung heraus bis auf einen nachgewiesenen Zusammenhang mit der Anzahl der Kinder eine nachrangige Rolle spielen.

Eine ungleiche Verteilung der Macht in Beziehungen, die Frage nach der Eingebundenheit in soziale Netzwerke oder auf der anderen Seite dieses Spannungsfeldes die Isolation, sowie der Missbrauch von Alkohol, können nach Ansicht von Schröttle Partnerschaftsgewalt auslösen oder auch als Folge der Partnerschaftsgewalt betrachtet werden. Schröttle (in BMFSFJ 2008, S. 160) zieht als Fazit aus ihrer Forschung, dass gerade die Verteilung der Machtpositionen als auch die Ausgestaltung der Geschlechterrollen in der Beziehung einen starken Einfluss auf die Gewaltbetroffenheit von Frauen haben, wenn diese mit einem dominanten Beziehungspartner zusammenleben und in einer traditionellen, heißt hier z.B. einseitigen Verteilung der Aufgaben im Haushalt eingebunden sind (tradierte Rollenbilder). Das Auftreten von psychischer, körperlicher als auch sexualisierter Gewalt wird dadurch begünstigt.

Zur Fragestellung der gelebten Rollenbilder junger Frauen und Männer kann eine weitere (qualitative) Studie des BMFSFJ (2007) herangezogen werden. Stahlke (2018, S. 101) erläutert:

„Die Datengrundlage der Studie des BMFSFJ bilden die Auswertungen von vier Gruppendiskussionen mit 20-jährigen Frauen und Männern, sowie die Analysen der Tagebuchaufzeichnungen der an den Gruppendiskussionen Beteiligten. Es konnte ein Patchwork der Rollenmodelle nachgewiesen werden, insbesondere reproduzieren aber junge Frauen mit geringer Bildung Bilder traditioneller Berufs- und Rollenverteilung.“

Vorgebrachte Argumente, z.B. bezogen auf das Berufsfeld Politik, sind folgende: dass es besser den Männern überlassen werden solle, da diese über mehr mit Männlichkeit assoziierten Eigenschaften wie „Kraft, Durchsetzungsvermögen, Härte, Aggressivität, Überlegenheit“ (BMFSFJ 2007, S. 30) verfügen. Mit Eigenschaften, die einem traditionellen weiblichen Rollenvorbild entsprechen, wie z.B. „Sanftmut, Anpassungsbereitschaft, Selbstlosigkeit, Abhängigkeit, Mütterlichkeit, Empfindsamkeit, Verständnis“ (BMFSFJ 2007, S. 30) können sich die jungen Frauen laut der Studie nicht mehr identifizieren. Vielmehr verbinden sie Aspekte eines modernen Frauenbildes mit dem eines traditionellen.

Neben der Frage der Machtverhältnisse, Dominanz und Rollenverteilung in Beziehungen ist nach Schröttle ein weiterer wichtiger Aspekt, der Gewalt in Beziehungen befördert, die Eingebundenheit der Frauen in soziale Netzwerke bzw. deren Isolation. Gerade das Phänomen der Eifersucht trägt zur Kontrolle und dem Ausschluss von Frauen aus sozialen Netzwerken bei. Die Isolation der Frauen kann in einer für sie gefährlichen gewalthaltigen Situation enden. Sie kann einen „Nährboden“ für die Entstehung von Gewalt bilden, in dem Sinne, dass es für die Frauen kein Korrektiv mehr aus anderen freundschaftlichen Beziehungen zu Frauen und Männern gibt und keine vertrauensvolle freundschaftliche Beziehung vorhanden ist, in der Probleme der eigenen Beziehung angesprochen werden können. Isolation kann aber auch Folge von Gewalt in der Partnerschaft sein, wenn Frauen sich mit sichtbaren Spuren von Verletzungen nicht mehr aus ihrer Wohnung in die Öffentlichkeit trauen. Isolation „erschwert aufgrund des Fehlens sozialer Netze und der erhöhten emotionalen Abhängigkeit von Beziehungspartnern die Beendigung und Loslösung aus Gewaltbeziehungen, was wiederum die Entstehung und Aufrechterhaltung schwerer und eskalierender Gewalt in der Paarbeziehung begünstigt“ (BMFSFJ 2008, S. 161).

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive sowohl eine Machtasymmetrie in der Paarbeziehung als auch tradierte Rollenmodelle und fehlende soziale Netzwerke zentrale Aspekte darstellen, die ein Auftreten von Partnerschaftsgewalt befördern können. Inwieweit diese Ansätze der Erklärung auf gleichgeschlechtliche Paarbeziehungen und solche zwischen männlichen Verletzten und weiblichen Täter*innen sowie Transgender-Beziehungen übertragen werden können, müsste in Zukunft näher untersucht werden. Erste weiterführende Hinweise z.B. auf Gewaltdynamiken in cis-gleichgeschlechtlichen und trans* Partnerschaften finden sich bei Ohms (2020b, S. 88), welche fordert, das „in der beraterischen und therapeutischen Arbeit sowohl mit denjenigen, die Gewalt in ihren Intimbeziehungen verüben, als auch mit denjenigen, die diese erleben, Konzepte zum Tragen kommen müssen, die jenseits der »Gewalt im Geschlechterverhältnis« verortet sind“.

Zusätzlich zu den im Abschnitt der sozialwissenschaftlichen Perspektive genannten Erklärungsansätzen für das Entstehen von Häuslicher Gewalt bietet eine psychologische Perspektive zudem die unterschiedlich differenzierten Modelle der Gewaltspirale als einen weiteren Ansatz zu einem Verständnis der Ursachen und Eskalationskreisläufe Häuslicher Gewalt an.

6.2 Psychologische Perspektive

In der psychologischen Diskussion werden ein Vier-Phasen-Modell und ein Drei-Phasen-Modell zur Erklärung Häuslicher Gewalt vertreten und teilweise als zu stark vereinfachend kritisiert, da sie die Komplexität des Phänomens nicht umfänglich erfassen können.

6.2.1 Vier-Phasen-Modell

Hirigoyen (2006, S. 54ff.) beschreibt den Verlauf einer gewalttätigen Beziehung als Spirale mit vier wiederkehrenden Phasen: „Die Phase der Anspannung [...] die Phase der Aggression [...] die Phase der Entschuldigungen [...] die Phase der Versöhnung“. Der weitere Verlauf der Phasen zeigt sich wie folgt (Stahlke 2018, S. 91):

„Nach der Versöhnung kann es erneut zu einer Phase der Anspannung kommen mit den weiteren daraus folgenden Abläufen. Die Wiederholung dieser Phasen erfolgt in immer kürzeren Abständen, eine Eskalation kann in einer Tötung enden. Gewalt kann für den sie Ausübenden als Mittel zur Reduktion der Spannung verstanden werden, ein Mittel, dass jeglichen Respekt vor der psychischen und physischen Unversehrtheit des Gegenübers vermissen lässt.“

Für die Gewalt und die Eskalation wird von Betroffenen häufig nach Gründen gesucht.

„Hinter diesem Denkmuster verbirgt sich der Versuch, die gewalttätige Handlung logisch begründen zu können und die Idee, bei zukünftig „richtigem“ Verhalten die Gewalt vermeiden zu können. In der sich verengenden Spirale geht es für die der Gewalt ausgesetzte und durch sie verletzte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt ausschließlich darum, zu überleben.“ (Stahlke 2018, S. 91).

Hirigoyen (2006) geht davon aus, dass körperliche Gewalt dort beginnt, wo Frauen der psychischen Gewalt standhalten. Der Partner kann das „Standhalten“ gegenüber seinen psychischen Übergriffen als ein eigenes Versagen erleben. Er verliert seine „Macht“, die unabhängige Partnerin mittels psychischer Beeinflussung „beherrschen“ zu können.

Psychische Gewalt wird sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum oft nicht als Gewalt begriffen. Hirigoyen (2006) begründet dies damit, dass gesellschaftlich die Merkmale und Folgen der sichtbaren körperlichen Gewalt erst als Gewalt aufgefasst werden. Ebenso bewerten die von Gewalt Betroffenen häufig erst die körperliche Gewalt als Gewalt, es erfolgt eine Verharmlosung psychischer Gewalt. Die ersten körperlichen Misshandlungen führen dabei nicht unbedingt dazu, die Polizei oder eine Schutzeinrichtung aufzusuchen, sondern erst die mehrfache Wiederholung (vgl. Stahlke 2018).

Weitere Handlungsweisen, die ebenfalls den Gewalthandlungen zugeordnet werden können, erläutert Hirigoyen (2006): finanzieller Druck, Stalking und Mord. Ein in der Forschungsliteratur zu Gewalt in Paarbeziehungen häufig benannter Grund dafür kann sein, dass der*die verlassene Partner*in sich weigert, die Trennung anzuerkennen. Statt einer Loslösung wird z.B. durch Stalking Begegnung erzwungen, statt einer Abnahme der Gewalt kommt es zu deren Eskalation. In der Situation sollen Dominanz und auch „Ordnung“ (wieder-)hergestellt werden.

6.2.2 Drei-Phasen-Modell

Vergleichbar mit Hirigoyen (2006) beschreibt auch Walker schon 1979 in ihrer Cycle Theory of Violence die Spirale der Gewalt, allerdings benennt sie drei Phasen: sie fasst die Phase der Entschuldigung und Versöhnung zu einer Phase zusammen (Walker 1979, S. 65). Ihr Konzept eines Gewaltkreislaufs resultiert aus Interviews mit und Beratungen von Frauen, die Gewalt in ihrer Beziehung erlebt haben. Walker erklärt in ihrem Modell, warum Frauen in Beziehungen zu Opfern werden können und wie es dazu kommt, dass Frauen ein hilfloses Verhalten erlernen. Drei Phasen werden dabei unterschieden: Eine Phase, in der sich eine Anspannung in der Beziehung aufbaut, die nächste Phase, in der es zum gewalt-

tätigen Vorfall kommt und die dritte Phase der Ruhe(-phase). Im Anschluss an die „Ruhephase“ baut sich wieder eine Spannung auf und der Kreislauf beginnt von vorn.

In der ersten Phase beschreibt Walker, dass die Frau davon ausgeht, dass sie das Verhalten des Mannes beeinflussen kann, wenn sie nur alles „richtig“ – so wie er es möchte – macht. Treten Spannungen auf, sieht die Frau es als ihre „Schuld“ an, da sie in ihren Augen einen Fehler begangen hat, durch den diese entstanden sind: „When he throws the dinner she prepared across the kitchen floor, she reasons that maybe she did overcook it, accidentally“ (Walker 1979, S. 56). Diese Phase kann nach Walker über einen langen Zeitraum andauern, ohne dass es zu körperlichen Übergriffen kommt

Es ist unvorhersehbar und unkontrollierbar, wann Phase eins in Phase zwei, die gewalttätige Eskalation übergeht. Die aufgebaute Spannung in der ersten Phase entlädt sich. Der Misshandler scheint außer Kontrolle. Nach Walker (1979) will er seiner Partnerin eine „Lektion“ erteilen. Hat er den Eindruck gewonnen, sie habe die „Lektion“ gelernt, hört er auf. Seinen gewalttätigen Akt rechtfertigt der Misshandler mit dieser Erklärung. Walker (1979) geht davon aus, dass für eine Frau, die bereits mehrfach misshandelt wurde, der Zustand des Spannungsaufbaus so unerträglich und krankmachend ist, dass sie dazu beiträgt, eine Eskalation herbeizuführen. Sie weiß, dass nach der Misshandlung und Eskalation eine Phase der Ruhe eintritt. Walker ordnet dieses Verhalten als einen Rückgewinn an Kontrolle ein, welche den Frauen in der Beziehung abhandengekommen ist. Sie geht davon aus, dass dieses Verhalten der Frauen von ihnen selbst zumeist nicht realisiert wird. Die Beendigung der Gewalt in einer Eskalation ist jedoch nach Ansicht der von Walker interviewten Frauen eine Handlung, die der Partner vollziehen muss. Jener ist nach einer gewissen Zeit der Ausübung von Gewalt vermutlich emotional erschöpft.

Die dritte Phase ist auf Seiten des Mannes durch Reue und Liebenswürdigkeit gekennzeichnet (Walker 1979). Versprechen auf Besserung und Entschuldigungen kennzeichnen sein Verhalten. In der Beratung misshandelter Frauen hat Walker (1979) die Erfahrung gemacht, dass gerade zu Beginn der dritten Phase, kurz nach Beendigung der gewalttätigen Situation, der beste Zeitpunkt für eine Beratung der Frauen ist. Diese seien dann häufig bereit, zu fliehen und Hilfe anzunehmen. Vergeht in der dritten Phase mehr Zeit, kommt es häufig zu dem Phänomen, dass der Misshandler Familie, Bekannte und Freunde*innen in die Situation einbindet, die der Frau signalisieren, dass sie die einzige Person ist, die dem Mann in seiner Problematik helfen kann: „They all worked on her guilt; she was his only hope; without her, he would be destroyed“ (Walker 1979, S. 66). Was die Länge der dritten Phase angeht, führt Walker aus, dass sie länger ist als Phase zwei, aber kürzer als Phase eins.

Nach Walkers Meinung leisten die meisten Frauen keinen Widerstand. Sie erleiden die Gewalthandlungen. Sie relativieren die Verletzungen, indem sie noch schwerere Folgen der Gewalt, von denen sie nicht betroffen sind, benennen. Aktuell nach der Misshandlung wird zumeist keine medizinische Hilfe aufgesucht. Es vergeht Zeit, bis die betroffenen Frauen einen Arzt aufsuchen. Walker (1979) betont, dass in dieser Phase Hilfsangebote wenig nutzen. Sobald die Polizei eingeschaltet wird, solidarisieren sich die Frauen mit ihrem Partner. Zumeist aus Sorge darum, was passiert, wenn die Polizei das Haus nach dem Einsatz verlässt. Die von Walker interviewten Frauen berichten, dass nach ihrer Erfahrung die Gewalt nach einem Polizeieinsatz noch extremer wird. Walker merkt an, dass die Frauen, wenn sie wüssten, dass die Männer nach einem Polizeieinsatz mitgenommen werden, sie die Hilfsangebote der Polizei nicht ablehnen würden.

Walkers Studie ist aus dem Jahr 1979. Mit der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG) in Deutschland im Jahr 2002 (vgl. § 1 Absatz 1 und Absatz 2 GewSchG) hat sich diese Vorgehensweise der Entfernung des Misshandlers aus der Wohnung, die im Akutfall in einem Teil der Fälle durch die Polizei nach den Landespolizeigesetzen erfolgen kann (vgl. *Riekenbrauk – Häusliche Gewalt*), bei Häuslicher Gewalt bewährt, um die Gewaltsituation (vorerst) aufzulösen.

6.2.3 Kritik an Phasen-Modellen

Hellbernd et al. (2005) sprechen von einem Misshandlungssystem, „in dem offene und subtile Gewaltformen, verbale Erniedrigungen, Demütigungen und Ausbeutung eng miteinander verwoben sind“ (S. 329). Sie gehen dabei ebenso wie Brückner (1988) davon aus, dass Häusliche Gewalt kein einmaliges Ereignis ist, sondern ein komplexer Vorgang mit verschiedenen in Zusammenhang stehenden Handlungen. Ziel des Misshandlers ist es dabei, Macht und Kontrolle über die Gedanken und das Verhalten der mit ihnen in der Paarbeziehung lebenden Frau zur Aufrechterhaltung der Machtasymmetrie zu bekommen und auch zu erhalten. Brückner (1988, S. 23) sieht das theoretische Modell der Gewaltspirale nach Walker kritisch, da ihrer Meinung nach dadurch „Brüche und Widersprüchlichkeiten weiblicher Lebenszusammenhänge, auch von misshandelten Frauen, verschwinden“. Ihrer Ansicht nach, werden durch die Konstruktion abstrakter Modelle als Erklärungsversuche für das Phänomen der Gewalt gegen Frauen die Subjektivität und die persönliche Beteiligung der Forscherinnen, die sich mit dem Problem der Gewalt im Geschlechterverhältnis befassen, verneint.

7 Unterstützungssysteme und Versorgungsstrukturen

Laut der Studie der Europäischen Grundrechteagentur (FRA 2014a) suchen zwei Drittel der weiblichen Betroffenen weder Unterstützung bei der Polizei noch versuchen sie, bei einer Einrichtung Hilfe zu finden. Unterstützungsangebote werden zumeist über soziale Netzwerke publik und in sozialen Beziehungen benannt. Von Gewalt Betroffene können durch soziale Beziehungen gestärkt werden. Soziale Netzwerke bieten sowohl psychische als auch ganz praktische Formen der Unterstützung (z.B. die Kontaktaufnahme zu einem Frauenhaus vorbereiten). Die Aufrechterhaltung sozialer Netzwerke ist jedoch für die Betroffenen häufig dadurch erschwert, dass verbunden mit physischer und psychischer Gewalt häufig soziale Gewalt durch den Partner ausgeübt wird. Soziale Gewalt z.B. in Form der Isolation der Betroffenen kann durch psychische Gewalthandlungen, wie ein „Unter-Druck-Setzen“ oder auch Erpressen, aber auch durch körperliche Übergriffe oder das Einsperren, ausgeübt werden. Die Inanspruchnahme von institutioneller Unterstützung kann sich so für die Betroffenen als unüberwindbare „Hürde“ erweisen.

Bundesweit bieten Fachberatungsstellen, Frauenhäuser und einige wenige Männerhäuser oder das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen und das Hilfetelefon Gewalt an Männern als erste Anlaufstellen Hilfe an. In akuten Gefahrensituationen bietet auch die Polizei Hilfe und weist auf die Möglichkeit der Antragstellung nach dem GewSchG hin (vgl. *Riekenbrauk – Häusliche Gewalt*). Versorgungsstrukturen für männliche Verletzte,

cis*gleichgeschlechtliche oder trans*Personen als Opfer Häuslicher Gewalt sind durch bundesweite Fachberatungsstellen gegeben, allerdings ist es nach Ohms (2020a, S. 300) bezogen auf die letzteren Gruppen wichtig, „communitybasierte Hilfsangebote zu stärken und gesonderte Schutzräume für von interpersonaler Gewalt betroffene LSBT*I*Q bereitzustellen.“ Für Männer, die Gewalt in der Partnerschaft erleben, beschreibt Fiedeler (2020, S. 254), dass es bundesweit im Kontext Häuslicher Gewalt „nur vereinzelt Angebote“ gibt und das Beratungsangebote bezogen auf den Bedarf der Betroffenen nicht ausreichend sind.

Für Frauenhäuser wird eine zentrale Statistik bei der Frauenhauskoordinierung e.V. in einer Online-Datenbank geführt. Für Männerhäuser gibt es eine solche zentrale Erfassung bisher nicht. Laut Statistik der Frauenhauskoordinierung e.V. (jährlich, volles Kalenderjahr) haben mit Stichtag 30.04.2020 182 Frauenhäuser Daten für einen Bericht zum Kalenderjahr 2019 zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2019 wurden Daten zu 7.045 Bewohner*innen erhoben (Frauenhauskoordinierung e.V. 2020).

Es zeigt sich, dass das Unterstützungsangebot Frauenhaus in den letzten zwanzig Jahren konstant wahrgenommen wurde und daher weiterhin ein wichtiger Pfeiler des Hilfsangebotes für von Gewalt verletzte Frauen und Kinder ist. Frauenhäuser bieten Zuflucht und Schutz und ermöglichen Frauen neue Perspektiven. Es gibt bisher keinen Rechtsanspruch auf einen Frauenhaus-Platz (oder einen Platz in einem Männerhaus) und die chronische Unsicherheit bezogen auf die Finanzierung erschwert in vielen Einrichtungen die Arbeit (BMFSFJ & BMJ 2012).

„Fachberatungsstellen werden ebenso wie Frauenhäuser aus mehreren Quellen finanziert. Für die Mehrheit der Einrichtungen bedeutet diese Praxis der Mischfinanzierung, dass sie jährlich neu beantragen müssen, dass sie regelmäßig um die fehlende Finanzierung in den zuständigen Gremien kämpfen und zusätzlich Spenden und Bußgelder akquirieren müssen, was wiederum zeit- und personalintensiv ist, ohne dass dafür qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.“ (BMFSFJ 2012, S. 216)

Eine gesicherte Finanzierung sowohl von Frauen- und Männerhäusern als auch von anderen niedrigschwelligen Hilfsangeboten wie sie z.B. die BISS-Stellen in Niedersachsen (vgl. Löbmann & Herbers 2005) oder auch viele Frauenberatungsstellen vorhalten, ist eine dringliche politische Aufgabe, um erwachsene Menschen und Kinder vor Häuslicher Gewalt zu schützen und ihnen ein gewaltfreies Leben zu ermöglichen.

8 Psychosoziale Prozessbegleitung und Häusliche Gewalt

Bisher ist es vielen Verletzten Häuslicher Gewalt nicht möglich, Anträge auf eine Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung zu stellen, da der*die Gesetzgeber*in die Straftatbestände, die am häufigsten mit Häuslicher Gewalt in Zusammenhang gebracht werden (einfache Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung) nicht mit in den Katalog der Delikte aufgenommen hat, die beiordnungsfähig sind. Daher müssen in diesen Fällen Psychosoziale Prozessbegleiter*innen ihre Klienten*innen ohne eine Beiordnung begleiten. Dies führt ggf. zu Einschränkungen, wenn ein Ausschluss der Anwesenheit bei der Vernehmung erfolgt (vgl. *Riekenbrauk – ohne Beiordnung*). Zudem muss die Finanzierung der Psychosozialen Prozessbegleitung aus dem Budget der Beratungsstelle „ausgeglichen“ werden, sofern keine anderweitige Finanzierung (vgl. Ilsner 2021, S. 118-130) möglich ist.

Zur Verarbeitung von Erfahrungen aus Häuslicher Gewalt kann es für die Verletzten hilfreich sein, professionell begleitet den Weg durch ein Strafverfahren zu gehen. Unabhängig von dem Ausgang des Verfahrens kann so erreicht werden, dass die Verletzten den Eindruck gewinnen, wieder Kontrolle und Macht über ihre Lebenssituation zu erreichen, etwas, das sie im Verlauf einer gewalttätigen Beziehung verloren haben (vgl. *Rothkegel; Hagemann & Temme*). Psychosoziale Prozessbegleitung ist das professionelle Angebot, das Verletzte dabei unterstützen kann, ihren Weg aus einer Gewaltspirale zu finden. Psychosoziale Prozessbegleiter*innen sind durch ihre Ausbildung und Fachlichkeit für diese Arbeit hervorragend qualifiziert.

9 Fazit und Ausblick

Häusliche Gewalt ist ein gesellschaftlich relevantes Thema, das in den verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen erforscht wird und von dem nach wie vor viele Menschen (insbesondere Frauen) in ihren heterosexuellen Beziehungen, aber auch in gleichgeschlechtlichen Beziehungen betroffen sind. Gleiches gilt es für Inter- und Transpersonen und Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen, in Bezug auf ihre Paarbeziehungen zu konstatieren. Die obigen Abschnitte dieses Beitrages insbesondere zu den Themen der Erklärungsmodelle sowie der Gewaltfolgen machen deutlich, dass hier Beratungsstellen als Unterstützungsangebote notwendig sind, um Menschen einen Ausstieg aus der Gewaltspirale zu ermöglichen. Psychosoziale Prozessbegleitung ist ein notwendiges Angebot, um Verletzte Häuslicher Gewalt im Strafverfahren optimal zu unterstützen. Ein Kernpunkt für eine mögliche Korrektur der bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung ist daher die Erweiterung der Beordnungsmöglichkeiten für Verletzte Häuslicher Gewalt zumindest auf die Straftatbestände der einfachen und gefährlichen Körperverletzung. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat zu Recht in seinen Ausführungen an das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) darauf hingewiesen, dass „die Opfer solcher Taten sich häufig angesichts familiärer Bindung, fortbestehenden Kontakts, existentieller Abhängigkeiten oder kultureller Hemmnisse in einer besonderen Ausnahmesituation befinden, in der sie die Unterstützung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung besonders benötigen würden.“ (BMJV 2021, S. 28).

Literaturverzeichnis

- Brückner, M. (1988). *Die Liebe der Frauen – über Weiblichkeit und Misshandlung*. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Brzank, P. (2009). (Häusliche) Gewalt gegen Frauen: sozioökonomische Folgen und gesellschaftliche Kosten. *Bundesgesundheitsbl.* 52, 330-338. <https://doi.org/10.1007/s00103-009-0795-7>. Zugegriffen: 16. Dezember 2021.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.).(2020). *Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2019*. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2019.html?nn=63476. Zugegriffen: 9. August 2021.

- Bundeskriminalamt (Hrsg.).(2021). *Polizeiliche Kriminalstatistik*. Tabellen: BU-O-06-T921-O-TV-Partner_xls, BU-O-01-T91-Opfer_xls. Zugegriffen: 31. August 2021.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021). *Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat*. https://www.bmjuv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/Bericht_Psychosoziale_Prozessbegleitung.html. Zugegriffen: 4. Oktober 2021.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.).(2004a). *Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland*. <https://www.bmfsfj.de/blob/84590/a3184b9f324b6ccc05bdfc83ac03951e/studie-gewalt-maenner-langfassung-data.pdf>. Zugegriffen: 18. Dezember 2021.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.).(2004b). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland – Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse*. Berlin/Rostock: Publikationsversand der Bundesregierung. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-80694>. Zugegriffen: 20. August 2021.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.).(2007). *20-jährige Frauen und Männer heute. Lebensentwürfe, Rollenbilder, Einstellungen zur Gleichstellung*. Heidelberg: Publikationsversand der Bundesregierung. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/20-jaehrige-frauen-und-maennern-heute-81246>. Zugegriffen: 5. Oktober 2021.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.).(2008). *Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Enddokumentation November 2008*. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gewalt-gegen-frauen-in-partnerschaften-80614>. Zugegriffen: 5. Oktober 2021.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019). *Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt – Information zum Gewaltschutzgesetz (Nr. 4BR51)*. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mehr-schutz-bei-haeuslicher-gewalt-81936>. Zugegriffen: 30. September 2021.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & Bundesministerium der Justiz (Hrsg.).(2012). *Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder*. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84048/a569e13f4b5782dc9ab63f5ad88239bb/bericht-der-bundesregierung-frauenhaeuser-data.pdf>. Zugegriffen: 18. Dezember 2021. (BMFSFJ & BMJ 2012).
- Council of Europe (2011). *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*. <https://rm.coe.int/16806b076a>. Zugegriffen: 5. Oktober 2021.
- Fiedeler, G. (2020). Beratung von Männern, die Gewalt in der Partnerschaft erleben. In M. Büttner (Hrsg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 254-262). Stuttgart: Schattauer.
- FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014a). *Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen*. <https://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick>. Zugegriffen: 16. Dezember 2021.
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights (2014b). *Being Trans in the European Union – Comparative analysis of EU LGBT survey data*. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen. <https://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick>. Zugegriffen: 16. Dezember 2021.
- Frauenhauskoordinierung e.V. (2020). Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen. Bewohner_innenstatistik 2019 Deutschland. <https://www.frauenhauskoordinierung.de/publikationen/fhk-bewohner-innenstatistik/>. Zugegriffen: 4. Oktober 2021.
- Godenzi, A. (1994). *Gewalt im sozialen Nahraum*. Basel u.a.: Helbing & Lichtenhahn.

- Gulowski, R. (2020). Partnerschaftsgewalt durch Frauen. In M. Büttner (Hrsg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 68-80). Stuttgart: Schattauer.
- Heiliger, A., Goldberg, B., Schöttle, M. & Hermann, D. (2005). Gewalthandlungen und Gewaltbetroffenheit von Frauen und Männern. In Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), *Gender-Datenreport. 1. Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland. 2. Fassung* (S. 609-669). Erstellt durch das Deutsche Jugendinstitut e.V. in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt unter der Leitung von Waltraud Cornelißen: München. [gender_datenreport_2005.pdf](#). Zugegriffen: 5. Oktober 2021.
- Hellbernd, H., Brzank, P., May, A. & Maschewsky-Schneider, U. (2005). Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm gegen Gewalt an Frauen. *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz* 48, 329-336. <http://link.springer.com/article/10.1007%2Fs00103-004-0998-x#page-1>. Zugegriffen: 5. Oktober 2021.
- Hellmann, D. (2014). *Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN). https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_122.pdf. Zugegriffen: 18. Dezember 2021.
- Hirigoyen, M. (2006). *Warum tust Du mir das an? Gewalt in Partnerschaften*. München: C.H. Beck.
- Ilsner, A. (2021). *Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren. Vom Anliegen zum Rechtsanspruch*. Baden-Baden: Nomos.
- Jungnitz, L., Lenz, H.-J., Puchert, R. Puhe, H. & Walter, W. (2007). *Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland*. Opladen: Barbara Budrich.
- Kavemann, B. (2009). Täterinnen – Die Gewaltausübung von Frauen im privaten Raum im Kontext der feministischen Diskussion über Gewalt im Geschlechterverhältnis. *Neue Kriminalpolitik* 21, 46-50.
- Kavemann, B. & Kreyszig, U. (Hrsg.).(2013). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (3., gänzl. überarb. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- Kiefl, W. & Lamnek, S. (1986). *Soziologie des Opfers*. München: Fink.
- Kindler, H. (2002a). *Kindeswohlgefährdung und Allgemeiner Sozialer Dienst*. Arbeitspapier. München: DJI in Kooperation mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Kindler, H. (2002b). *Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis*. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Kindler, H. (2006). Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blümli, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.), *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kindler, H. (2010). Risikoscreening als systematischer Zugang zu Frühen Hilfen. *Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz* 53, 1073-1079.
- Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung & Polizei und Rechtspflege des Landes MV & Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald (2017). Erste Untersuchung zum Dunkelfeld der Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern. http://www.fh-guestrow.de/doks/forschung/dunkelfeld/Abschlussbericht_2017_11_05.pdf. Zugegriffen: 1. Oktober 2021. (LKA MV et al. 2017)
- Landeskriminalamt Niedersachsen (2021). Dunkelfeldstudie – Vierte Befragung von 40.000 Menschen steht unmittelbar bevor. <https://www.lka.polizei-nds.de/forschung/dunkelfeldstudie/dunkelfeldstudie--vierte-befragung-von-40000-menschen-steht-unmittelbar-bevor-115379.html>. Zugegriffen: 4. Oktober 2021.
- Lamnek, S., Luedtke, J., Ottermann, R. & Vogl, S. (2012). *Tatort Familie* (3., erw. u. überarb. Aufl.). Wiesbaden: VS; Springer Fachmedien.
- Löbmann, R. & Herbers, K. (2005). *Mit BISS gegen häusliche Gewalt: Evaluation des Modellprojekts „Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt“ in Niedersachsen*. Baden-Baden: Nomos.

- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (o.D.). Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) gegen Gewalt. https://www.ms.niedersachsen.de/gewaltschutz/beratungs_interventionsstellen_biss/beratungs-und-interventionsstellen-biss-gegen-gewalt-13728.html. Zugegriffen: 4. Oktober 2021.
- Ohms, N. (2020a). Beratung und Therapie bei Gewalt in Beziehungen von cis-gleichgeschlechtlichen und trans* Personen. In M. Büttner (Hrsg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 292-301). Stuttgart: Schattauer.
- Ohms, N. (2020b). Gewalt in cis-gleichgeschlechtlichen und trans* Partner*innenschaften. In M. Büttner (Hrsg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 81-90). Stuttgart: Schattauer.
- Schilit, R., Lie, G-Y. & Montagne, M. (1990). Substance use as a correlate of violence in intimate lesbian relationships. *Journal of Homosexuality* 19, 51-65. https://doi.org/10.1300/J082v19n03_03.
- Schrötle, M. (2020). Häufigkeit von Partnerschaftsgewalt in Deutschland. In M. Büttner (Hrsg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 37-46). Stuttgart: Schattauer.
- Schweizerische Eidgenossenschaft. (2014, Oktober). [PDF] *6 Gewalt in Trennungssituationen Charakteristik und institutionelle Handlungsmöglichkeiten. – Free Download PDF*. Silo.Tips. [https://silo.tips/download/6-gewalt-in-trennungssituationen-charakteristik-und-institutionelle-handlungs mgl](https://silo.tips/download/6-gewalt-in-trennungssituationen-charakteristik-und-institutionelle-handlungs-mgl). Zugegriffen: 4. Oktober 2021.
- Stahlke, I. (2018). *Gewalt in Teenagerbeziehungen*. Opladen: Budrich.
- Steinert, J. & Ebert, C. (2020). Gewalt an Frauen und Kindern in Deutschland während COVID-19-bedingten Ausgangsbeschränkungen: Zusammenfassung der Ergebnisse. *celleheute*. <https://celleheute.de/sites/default/files/dokumente/2020-11/Zusammenfassung%20der%20Studienergebnisse.pdf>. Zugegriffen: 30. September 2021.
- Walker, L. (1979). *The battered Woman*. New York: Harper & Row, Publishers, Inc.
- Wetzels, P. (2000). Die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten junger Menschen. In Diakonisches Werk der EKD (Hrsg.), *Dokumentation der 11. Evangelischen Konferenz für Jugend- und Familienhilfe vom 06. bis 07.12.99* (S. 8-28). Stuttgart: Eigenverlag.
- Wieners, K. & Hellbernd, H. (2000). Gewalt macht krank – Zusammenhänge zwischen Gewalt und Gesundheit. In European Women's Health Network (Hrsg.), *Netzwerk Frauengesundheit: Situation, Konzepte, Herangehensweisen und Organisationen in der Frauengesundheitsbewegung. Länderbericht der Bundesrepublik Deutschland des European Women's Health Network (EWH-NET)* (2. Aufl., S. 36-45). http://www.gesundheit-nds.de/ewhnet/Country_Reports/Germany_D.PDF. Zugegriffen: 13. November 2015.
- World Health Organization (2021). Violence against women. <https://www.who.int/news-room/factsheets/detail/violence-against-women>. Zugegriffen: 5. Oktober 2021.